

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 02. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2018)

zum Thema:

Lehrermangel II: Frühpensionierte und Pensionierte Lehrer

und **Antwort** vom 20. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Feb. 2018)

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13382

vom 02. Februar 2018

über Lehrermangel II: Frühpensionierte und Pensionierte Lehrer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frühpensionierte Lehrer

1.) Wie viele Lehrer gingen in den letzten zehn Jahren in Berlin in Frühpension? (Bitte nach Jahr und Alter bei Frühpensionierung aufschlüsseln)

Zu 1.:

Bei den verbeamteten Lehrkräften besteht die Besonderheit, dass diese gemäß § 38 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) erst mit **Ablauf des Schuljahres**, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten. Dies bedeutet, dass eine hohe Anzahl von Lehrkräften mit 65 Jahren nicht in den Ruhestand eintraten, sondern versetzt respektive „frühpensioniert“ wurden, weil sie zum Beispiel bereits zum Halbjahr nach Erreichen der Altersgrenze auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt worden sind.

In der nachstehenden Tabelle sind sowohl die Frühpensionierungen auf Antrag der Lehrkraft als auch die Frühpensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit enthalten.

Versetzungen in den Ruhestand

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt- ergebnis
Alter bei Versetzung in den Ruhestand	1.410	1.351	1.463	1.560	1.879	2.181	953	837	856	787	13.277
35	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
37	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
39	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
40	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	4
41	0	0	1	0	4	2	0	1	0	1	9

42	1	5	0	4	0	0	0	0	0	0	10
43	9	1	2	6	0	2	0	1	0	1	22
44	4	2	6	2	2	0	0	1	1	0	18
45	5	3	2	8	4	4	1	1	1	1	30
46	1	6	4	4	0	4	1	0	2	0	22
47	4	9	4	2	14	10	2	2	2	0	49
48	7	5	2	3	6	9	0	1	1	1	35
49	7	13	12	4	7	13	1	3	3	1	64
50	5	4	2	12	12	8	2	0	2	1	48
51	10	9	3	4	9	8	2	1	5	1	52
52	3	8	8	11	10	20	9	2	1	3	75
53	16	8	15	10	16	10	4	5	4	2	90
54	13	12	11	10	16	18	5	5	3	3	96
55	27	32	26	20	10	21	3	5	4	2	150
56	33	31	30	27	7	17	9	10	5	6	175
57	41	34	20	49	28	38	17	8	2	2	239
58	39	41	47	29	33	50	9	2	6	5	261
59	68	51	46	40	63	58	12	6	6	10	360
60	64	111	130	83	89	126	30	33	22	12	700
61	47	82	98	90	101	113	36	27	28	15	637
62	16	50	82	90	132	131	50	31	34	35	651
63	397	319	420	500	698	822	364	372	389	367	4648
64	84	53	74	162	248	323	148	169	153	149	1563
65	504	462	416	390	370	374	248	151	181	168	3264
Gesamtergebnis	1.410	1.351	1.463	1.560	1.879	2.181	953	837	856	787	13.277

2.a) Wie viele Prozent der Lehrer gehen in Berlin in Frühpension? (Bitte nach Schulform aufschlüsseln)

Zu 2.a):

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Altersgrenze Beamtin/Beamter	17,82 %
Berufsbildende und zentralverwaltete Schulen	3,26 %
Grundschulen	6,10 %
Gymnasien	4,90 %
Integrierte Sekundarschulen	2,70 %
Sonderschulen	0,85 %
Versetzung in den Ruhestand	82,18 %
Berufsbildende zentralverwaltete Schulen	13,54 %
Grundschulen	30,66 %
Gymnasien	14,14 %
Integrierte Sekundarschulen	19,46 %
Sonderschulen	4,38 %
Gesamtergebnis	100,00 %

2.b) Wie verhält sich der Anteil der Frühpensionäre unter Lehrern im Vergleich zu anderen Berufsgruppen? Welchen signifikanten Unterschied gibt es und worauf ist dies zurückzuführen?

Zu 2.b):

Zu anderen Berufsgruppen aus anderen Verwaltungen liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Daten vor. Daher ist dieser Vergleich nicht möglich.

3.) Wurden in Berlin in den letzten Jahren Frühpensionierungen erschwert oder erleichtert?

Zu 3.:

In den vergangenen Jahren gab es keine Maßnahmen zur Erleichterung/Erschwerung von Frühpensionierungen, soweit nicht im Einzelfall nach Einschätzung der Schulleitung sowie der regionalen Schulaufsicht zwingende dienstliche Gründe einer Frühpensionierung entgegenstanden.

Dienstunfähige Lehrkräfte werden im Rahmen des Projektes zur beruflichen Neuorientierung in einer anderweitigen Tätigkeit eingesetzt, soweit dies aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen möglich ist. Damit wird einer Frühpensionierung entgegengewirkt.

4.) Erwägt der Senat ein Moratorium für Frühpensionierungen? Wenn ja: warum?

Zu 4.:

Anträge auf Frühpensionierungen werden stets als Einzelfälle betrachtet. Bei jeder Entscheidung müssen dienstliche Belange zwingend berücksichtigt werden.

Pensionierte Lehrer

5.) Wie viele Lehrer gingen in den letzten zehn Jahren in Berlin in Pension? (Bitte nach Jahr und Schulform aufschlüsseln)

Zu 5.:

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Auswertung nach Schulform und Alter											
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamtergebnis
Alter: 65											
Berufsbildende und zentralverwaltete Schulen	8	35	92	54	90	78	31	38	37	52	515
Grundschulen	56	88	73	42	108	149	96	113	134	98	957
Integrierte Sekundarschulen	17	42	29	42	74	83	31	32	25	45	420
Sonderschulen	8	7	21	11	6	32	10	17	14	11	137
Gymnasien	32	51	41	47	114	92	82	114	85	101	759
65 Ergebnis	121	223	256	196	392	434	250	314	295	307	2.788
Alter: 66											
Berufsbildende und zentralverwaltete Schulen	0	0	0	6	0	2	0	2	1	0	11
Grundschulen	0	0	0	4	0	0	2	2	3	7	18

Integrierte Sekundarschulen	1	0	1	0	0	3	1	3	1	3	13
Sonderschulen	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Gymnasien	0	2	0	2	0	9	0	4	5	6	28
66 Ergebnis	1	2	1	12	0	14	3	12	10	16	71
Alter: 67											
Berufsbildende und zentralverwaltete Schulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Grundschulen	0	0	0	0	0	0	2	1	3	5	11
Integrierte Sekundarschulen	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2
Gymnasien	0	0	0	0	0	0	0	2	0	3	5
67 Ergebnis	0	0	0	0	0	0	3	4	3	9	19
Alter: 68											
Integrierte Sekundarschulen	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
68 Ergebnis	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Gesamtergebnis	122	225	257	208	392	448	257	330	308	332	2.879

6.) Wie viele Lehrer gehen bis 2030 in Berlin in Pension? (Bitte nach Jahr und Schulform aufschlüsseln)

Zu 6.:

Die nachfolgende Tabelle stellt die voraussichtlichen Abgänge von Lehrkräften als Modellrechnung dar. Es wird nicht nach Abgangsgrund und Beschäftigtengruppe differenziert:

Lehrkräfte insgesamt (einschließlich zeitlich befristet Beschäftigte und 2. Bildungsweg)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Grundschulen inklusive Grundschulen an Integrierten Sekundarschulen	11.354,50	10.755	10.175	9.655	9.145	8.665	8.205	7.755	7.305
Sekundarschulen	6.687,10	6.327	5.987	5.677	5.367	5.087	4.807	4.537	4.267
Gymnasien	5.155,80	4.873	4.603	4.363	4.123	3.903	3.683	3.473	3.263
Sonderschulen	1.647,60	1.558	1.478	1.398	1.318	1.248	1.178	1.118	1.048
Berufsbildende Schulen	3.857,50	3.662	3.462	3.292	3.122	2.962	2.802	2.652	2.502
Zweiter Bildungsweg	274,80	264	244	234	224	204	194	184	174
	28.977,30	27.438	25.948	24.618	23.298	22.068	20.868	19.718	18.558
Veränderung (Abgänge)		1.538,90	1.490	1.330	1.320	1.230	1.200	1.150	1.160

7.) Wie viele Stunden wurden seit 2011 von bereits pensionierten Lehrkräften unterrichtet? (Bitte nach Jahr und Schulform aufschlüsseln)

Zu 7.:

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

8.) Bis zu welchem Lebensjahr kann in Berlin auf Antrag die Pensionsgrenze hinausgeschoben werden?

Zu 8.:

§ 38 Landesbeamtengesetz (LBG) regelt die Altersgrenze. Für Lehrkräfte gilt Folgendes: Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr.

9.) Wie viele Lehrkräfte könnten theoretisch gewonnen werden, wenn die Pensionsgrenze bis zum 69. Lebensjahr hinausgeschoben würde?

Zu 9.:

Um den Bedarf in Form einer theoretischen Anzahl von Lehrkräften zu ermitteln, wenn die Pensionsgrenze bis zum 69. Lebensjahr hinausgeschoben würde, wären vielfältige Annahmen zum Verbleib/Ausscheiden der einzelnen Lehrkräfte notwendig. Diese Kenntnisse liegen hier nicht vor.

10.a) Welche zusätzlichen Anreize wurden in Berlin für Lehrer im Pensionsalter geschaffen, weiter zu unterrichten?

Zu 10.a):

Lehrkräfte im Pensionsalter können auf Antrag ihre Dienstzeit verlängern oder im Rahmen der Personalkostenbudgetierung zusätzlich tätig werden. Gerade die flexible Tätigkeit stellt für viele Lehrkräfte im Pensionsalter eine attraktive Möglichkeit dar.

10.b) Welche zusätzlichen Anreize will die Senatsverwaltung für Bildung für Lehrer im Pensionsalter schaffen, weiter zu unterrichten?

Zu 10.b):

Nach gemeinsamen Gesprächen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie werden gegenwärtig die Voraussetzungen geschaffen, Lehrkräften im Pensionsalter einen finanziellen Anreiz zu bieten, weiterhin zu unterrichten.

11.) Benötigen pensionierte Lehrkräfte eine Unterrichtsgenehmigung, um weiter unterrichten zu können?

Zu 11.:

Es ist keine Unterrichtsgenehmigung erforderlich.

12.a) Wie ist die Höchstgrenze für den Zuverdienst für pensionierte Lehrer gesetzlich geregelt? Durch welche Gesetze wird aus Sicht des Senats eine doppelte Alimentation aus öffentlicher Hand (Pension plus Gehalt) erschwert?

Zu 12.a):

Die Zuverdienstgrenze wird im Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) geregelt. Aus § 53 Absatz 8 i.V.m. Absatz 1 und 2 LBeamtVG ergibt sich die Anrechnung von Ver-

wendungseinkommen. Bezieht ein Versorgungsberechtigter im Ruhestand Verwendungseinkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Als Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte gelten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zusätzlich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 LBeamtVG.

12.b) Welche gesetzlichen Regelungen haben andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen und Sachsen geschaffen, um eine höhere Vergütung für Lehrer im Pensionsalter dennoch zu ermöglichen?

Zu 12.b):

Nordrhein-Westfalen hat die Hinzuverdienstgrenze für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, die wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, bis zum 31.12.2019 ausgesetzt. Für Sachsen sind hinsichtlich der Hinzuverdienstgrenzen von beamteten Lehrkräften keine Regelungen bekannt.

Berlin, den 20. Februar 2018

In Vertretung
Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie